

Stadt Hamm

Stadtplanungsamt,

Verbindliche Bauleitplanung (61.2)

Artenschutzprüfung (ASP)

zur

2. Änderung des Bebauungsplans

Nr. 03.069

– Bergstraße / Südfeldweg –

(gem. § 13a BauGB)

im

Stadtbezirk

Hamm-Rhyrnern



Die ASP als Teil der Begründung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03.069 – Bergstraße / Südfeldweg – (gem. § 13a (1) Ziffer 1 BauGB) im Stadtbezirk Hamm-Rhynern

1. Einleitung / Bestand und Planungsanlass

Wie den vorhergehenden Punkten der Begründung zur 2. Änderung zu entnehmen ist, wird der Bebauungsplan Nr. 03.069 – Bergstraße / Südfeldweg – im Stadtbezirk Hamm-Rhynern mit dem Ziel aufgestellt, eine geplante Öffentliche Grünfläche – Kinderspielplatz – in eine Wohnbaufläche umzuwandeln.

Die geplante 2. Änderung des B-Planes entspricht somit den Aussagen des bestehenden Flächennutzungsplanes, der den o. g. Änderungsbereich bereits als Fläche für die Wohnbebauung darstellt.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Bergstraße / Südfeldweg“ – im nachfolgenden Text als Untersuchungsbereich = UB *) bezeichnet – umfasst ca. 1.131 qm Gesamtfläche.

Diese Grundstücksfläche teilt sich in zwei Bereiche unterschiedlicher Nutzungen auf:

- In eine Wohnbaufläche von ca. 959 qm und
- in eine Verkehrsfläche einschließlich einer marginalen Restbegrünung (Verkehrsgrün) von ca. 172 qm.

Die Fläche für die geplante Wohnbebauung ist z. Z. eine Baulücke, in Form einer halbinselartigen Acker-Restfläche, die im ersten Halbjahr 2014 (z.Z. der Untersuchung) mit Gerste bestanden war. Der Übergang vom Feld im Norden zum Verkehrsgrün der Straße im Süden – in Form einer ca. 2,50 m hohen Böschung – stellt sich als Ackerrain dar, der den Charakter einer jungen Brachfläche hat (s. nachfolgende Tabelle der vorhandenen Lebensraumtypen/Biotoptypen, Tab. Nr.1). Im Westen, Süden und Osten grenzt das Plangebiet an eine Wohnbebauung aus ein- und zweigeschossigen Gebäuden.

*) Hinweis:

Im Gegensatz zur Kartierung der Vorkommen von geschützten planungsrelevanten Pflanzenarten, deren Untersuchungsbereich (i.d.R.) wegen der fehlenden Mobilität der Pflanzen mit dem Planungsbereich identisch sein kann, darf zur Erfassung der geschützten planungsrelevanten Tierarten nicht an einer starren Planbereichsgrenze festgehalten werden, da die Größe der Tierhabitate und die artenspezielle Wanderbewegungen (Wirkungsraum / Wirkungsbereich) oft ein vielfaches an Größe des konkreten Planungsraumes überschreiten. Eine Erweiterung des Untersuchungsraumes ist damit zur objektiven Beurteilung unumgänglich. So wird in der gemeinsamen Handlungsempfehlung der NRW- MINISTERIEN FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN UND WOHNEN UND VERKEHR sowie KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MWEBWV NRW und MKULNV NRW: „Artenschutz in der BLP und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“, (Düsseldorf, 2010), eine Erweiterung mit einem Radius von 300 m um den zu untersuchenden Plan- / Vorhabenbereich empfohlen. In einer Studie zur ASP für die Stadt Soest empfehlen STELZIG et WIERZCHOWSKI (2010) einen „Wirkradius“ von 200 m bei naturschutzwürdigen Flächen und eine Reduzierung auf einen Radius von nur 100 m, wenn der Untersuchungsbereich überwiegend in einem Wohn- oder Mischgebiet, bzw. in einem Gebiet für den Gemeinbedarf liegt. Diese Empfehlung wird in diesem Gutachten aufgenommen, da die zuvor genannten Kriterien für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03.069 – Bergstraße/Südfeldweg – und sein räumliches Umfeld im Westen, Süden und Osten genau zutreffen; im Norden (Ackerfläche und Wald) gilt die 300-Meter-Regelung (vgl. Abbildung des Geltungsbereiches als Titelbild, auf Seite 1 der ASP).

Laut FNP der Stadt Hamm, grenzt die o.g. Wohnbaufläche nord-nordöstlich direkt an die Darstellung einer geplanten, parallelen / bandförmigen, ca. 20 m breiten Grünfläche nach § 5 (2) Nr. 5 BauGB, die die Funktion eines Siedlungsrandes übernehmen soll (z.Z. als Ackerfläche - wie oben beschrieben - genutzt). Die Fläche daran anschließend, die oben erwähnte Ackerfläche, ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und setzt sich nach Norden und Nordwesten als weiter Freiraum zwischen Berge und Rhynern bis Westtünnen entsprechend fort. Im Nordosten grenzt die Landwirtschaftsfläche an eine Fläche für Wald (Pappel- und Eschenmischwald). Dieser gesamte nordwestlich-, nördlich- und nordöstlich angrenzende Bereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Hamm-Süd (s. auch Pkt. 2.1 – Informationen aus dem UIS der Stadt Hamm).

Der direkte Untersuchungsbereich (identisch mit dem Geltungsbereich der B-Planänderung) besteht aus folgenden Lebensraumtypen:

FIS- Code	Übergeordnete Lebensraum- Typen	Differenzierte Biotoptypen (LÖBF / LANUV-Code)
1	2	3
„Aeck“	Äcker, Weinberge	- HA0 Acker; Getreideart: Gerste (= flächenmäßig dominant; ca. 883,00 qm / ca. 78%).
„Saeu“	Säume, Hochstaudenfluren	- HC1 Ackerrain, - KC0 Randstreifen; - HH0 Böschung, - HC3 Straßenrand (= flächenmäßig untergeordnet; ca. 76,00 qm / ca. 7%).
„Gaert“	Grünanlagen, Gärten und Siedlungsbrachen (untergeordnet)	- HM0 Grünanlage, Park (hier: Verkehrsgrün), - HM4a Trittrasen, - SB Siedlungsfläche, Wohngebiete einschl. Verkehrsfläche (hier: Verkehrsgrün und versiegelter Fußweg) (= flächenmäßig untergeordnet; ca. 172 qm / ca. 15%).

Tabelle Nr. 1: Übergeordnete Lebensraum-Typen und differenzierte Biotoptypen im direkten Untersuchungsbereich der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP) zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03. 069 – Bergstraße / Südfeldweg – (Flächengröße = 1.131 qm).

2. Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Wie in den vorherigen Kapiteln der Begründung zum Bebauungsplan erläutert, wird das Verbindliche Bauleitverfahren nach § 13a (1) Ziffer 1 BauGB durchgeführt.

Direkte, auf den Untersuchungsbereich zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03.069 – Bergstraße / Südfeldweg – bezogene Eintragungen in faunistischen oder botanischen Kartierungen existieren nicht.

Hinweise auf eine wesentliche Funktion des Untersuchungsbereiches (UB) als essentielles Nahrungshabitat für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten oder Hinweise auf eine Bedeutung zur Erhaltung ökologischer Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht vorhanden (s. nachfolg. Punkte 2.1 – 2.4).

2.1 Das **Umweltinformationssystem der Stadt Hamm (UIS)**, Stand Juni 2014, gibt Hinweise auf den mittelbar angrenzenden Landschaftsplan Hamm-Süd. In der dazugehörigen Entwicklungskarte sind diese - zum Teil im Untersuchungsbereich liegenden Nachbarflächen - mit dem Entwicklungsziel 1.5, „ERHALTUNG“ dargestellt. In der entsprechenden Festsetzungskarte finden sich für die Nachbarschaftsflächen ein verbindliches Pflanzgebot für eine Straßenbaumreihe entlang des Südfeldweges und die Ausweisung eines Naturdenkmales (ND Nr. 66) in Form einer geschützten Kopfbaum-Esche mit einem Gesamt-Stammumfang von 8,50 Metern.

Im o.g. UIS finden sich keine Hinweise auf das Vorhandensein von potentiell schützenswerten planungsrelevanten Amphibien-, Fledermaus- und Vogelarten für den Untersuchungsraum zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 03.069.

Außerhalb des „räumlichen Umfeldes“ des Untersuchungsbereiches, - einem zusätzlichen 100 - Meter-Untersuchungs-Radius („Wirkradius“) im allgemeinen Wohngebiet und einem 300 – Meter-Untersuchungsradius in der nördlich bis nordöstlich angrenzenden freien Landschaft - um den Geltungsbereich der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 03.069 Bergstraße / Südfeldweg –, verzeichnet das UIS nur

- ein langjähriges (2009 - 2013) Steinkauz-Vorkommen (Hofstelle mit Obstwiese), in ca. 440 m nordwestlicher Entfernung zum B- Planbereich.

Fazit: Auf Grund der Entfernung zum Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Bergstraße / Südfeldweg können die Vögel aus dem nordwestlichen Steinkauz-Vorkommen nur als potentielle, nicht planungsrelevante Nahrungsgäste angesehen werden.

2.2 Die Abfrage der **Landschaftsinformationssammlung @ LINFOS NRW** des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) am 02.06.2014 ergab keine Hinweise auf planungsrelevante Arten im direkten Untersuchungsraum zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03.069 im Stadtbezirk Hamm-Rhynern.

Es werden auf der entsprechenden Seite im Internet, unter:

www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp des @ - LINFOS NRW nur vier Areale als „Schutzwürdige § 62 – Biotope“ (LG NRW) angezeigt:

- ein Bereich am Rande des 300-Meter-Untersuchungsbereich (UB) und
 - drei Bereiche nur nachrichtlich im weiteren Umfeld des UB's.
-
- Bereich BK-4313-0008 (1. Teilfläche), z.T. im LSG Nr. L9); östlich, in ca. 250 m Entfernung zum UB, und
 - Bereich BK-4313-0008 (2. Teilfläche), südöstlich, in ca. 370 m Entfernung zum UB.
 - Bereich GB-4313-0002, in ca. 610 m ostsüdöstlicher Entfernung zum UB und
 - Bereich BK-4313-0004, in ca. 720 m südwestlicher Entfernung zum UB.

Fazit: Auf Grund der lt. @ - LINFOS NRW fehlenden planungsrelevanten Arten und des räumlichen Abstandes (ca. 250 Meter – 720 Meter) der oben aufgeführten „§ 62 –Biotope“ zum Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03.069, sind diese BK-/GB-Bereiche bei den nächsten Schritten der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung nicht weiter zu betrachten.

2.3 Im **Fachinformationssystem FIS NRW** „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, (nach der Internetrecherche vom 23.07.2014 unter: www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de), werden in der Liste der potentiell zu erwartenden planungsrelevanten Arten im Süd-Westen des Messtischblattgebietes des MTB 4313 „Blatt Welter“ = Nr. 43133 „Welter“) **) atlantisch geprägt, für die vor Ort vorhandenen Lebensraum- / Biotoptypen (s. hierzu auch die Tabelle, Nr. 1): „**Aeck**.“ (Äcker, Weinberge), „**Saeu**.“ (Säume und Hochstaudenfluren) und „**Gaert**.“ (Gärten und Verkehrsgrünflächen), werden nachfolgende 32 Tierarten genannt:

- 1 Säugetierart / Fledermausart:
Zwergfledermaus,
- 30 Vogelarten:
Habicht // Sperber // Feldlerche // Eisvogel // Wiesenpieper // Waldohreule // Steinkauz // Mäusebussard // Rohrweihe // Wiesenweihe // Wachtel // Kuckuck // Mehlschwalbe // Kleinspecht // Schwarzspecht // Baumfalke // Turmfalke // Rauchschwalbe // Neuntöter // Feldschwirl // Nachtigall // Rotmilan // Feldsperling // Rebhuhn // Wespenbussard // Gartenrotschwanz // Turteltaube // Waldkauz // Schleiereule // Kiebitz

****) Hinweis:**

Ab dem 01.07.2014 wurden alle Messtischblätter (MTB) von der LANUV in NRW zur besseren Differenzierung und zur genaueren Verortung des planungsrelevanten Arteninventars in je 4 Quadranten (Q1 - Q4) weiter unterteilt: Der Nord-Westen eines MTB = Quadrant (Q)1, der Nord-Osten = Q2; der Süd-Westen = Q3 und der Süd-Osten = Q4. Die jeweilige Quadrant-Nummer wird dann als fünfte Ziffer der vierziffrigen MTB-Nummer beigefügt. Im vorliegenden Fall wird somit der Untersuchungsbereich zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 03.069 in Rhynern, im Süd-Westen (Q3) des MTB 4313 „Blatt Welter“ gelegen, entsprechend jetzt als MTB 43133 bezeichnet.

- und
- 1 Amphibienart:
Laubfrosch.

Hinweis: Zum Vorkommen weiterer planungsrelevanter Tierartengruppen (wie Käfer, Libellen, Spinnen u.a.) sowie Pflanzenarten ergab die Auswertung des Informationssystems über diese geschützte Arten des FIS keine Hinweise, da entsprechende artspezifische Biotopstrukturen im Untersuchungsraum zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03.069 – Bergstraße / Südfeldweg – im Stadtbezirk Hamm-Rhynern nicht vorhanden sind (s. Tabelle Nr. 2).

Zwischenfazit: Auf Grund

- der minimalen Flächengröße,
- der Halbinsellage (Baulücke) des Areals mit
- dem störenden, halbkreisförmigen Siedlungsumfeld,
- der langjährigen Flächennutzung als Ackerfläche und
- der somit besonders eingeschränkten Ausstattung an vorhandenen Lebensraumtypen und
- den weiterreichenden Habitatsansprüchen der oben aufgeführten Arten,

muss davon ausgegangen werden, dass im Untersuchungsbereich (UB) nicht alle 32, laut FIS NRW, potentiell vorkommenden, planungsrelevanten Amphibien-, Fledermaus- und Vogelarten im Planungsraum zu erwarten sind, fehlen oder bestenfalls nur als „potentielle, nicht planungsrelevante Nahrungsgäste“ anzusehen sind (s. nachfolgenden Punkt 2.6).

2.4 Die **Anwohnerrecherche** über das Vorhandensein von potentiell schützenswerten planungsrelevanten Arten im Umfeld des UB (s. Hinweis *) auf Seite 2), die vom Verfasser im Juli 2014 durchgeführt wurde, ergab bei 22 befragten Haus- und Grundstückseigentümern in der näheren und weiteren Nachbarschaft sieben auswertbare Hinweise / Rückmeldungen (= ca. 1/3 der Befragten) mit 14 Tierartenmeldungen (siehe nachfolgende Tabelle Nr. 2).

Tabellarische Übersicht zur Auswertung der Anwohner-Recherche im UB

Tiergruppe	Tierart	Anzahl der Nennungen	Bemerkungen
1	2	3	4
Säugetiere	Fledermäuse	5 x	Ohne genaue Bezeichnung der gesichteten Tierarten: Unterscheidung nur in groß- u. kleinflügelige Fledermäuse
	Eichhörnchen	1 x	Nur nachrichtlich ! Keine planungsrelevante Säugetierart.

Amphibien	Grasfrosch	1 x	Nur nachrichtlich ! Keine planungsrelevanten Amphibienarten.
	Erdkröte	1 x	
Vögel	Bussard	5 x	Rufe gehört über der nördlich und nordöstlich angrenzenden Ackerfläche bzw. über dem Freiraum kreisend auf Nahrungssuche. (Anmerkung: gemeint ist d. Mäusebussard).
	Habicht	1 x	Keine weitere Bemerkungen
	Schwalben	1 x	Über dem nördlich / nord-östlich angrenzenden Acker / Freiraum und der Siedlung auf Nahrungssuche gesehen. Ohne genauere Differenzierung d. Vogelart.
	Falke	1 x	Blaugraues Gefieder am Kopf (= vermutl. Turmfalken-Männchen ?).
	Kleinspecht	1 x	In den umliegenden Gärten, ohne genaue Differenzierung der gesichteten Vogelart.
	Nachtigall	1 x	Rufe gehört am nord-nordöstlichen Waldrand.
	Rebhuhn	1 x	Im nördl. angrenzenden Freiraum bzw. Ackerfläche.
	Rotschwanz	1 x	In den umliegenden Gärten; ohne genaue Differenzierung der gesichteten Vogelart.
	Kiebitz	1 x	Rufe gehört im nördlich angrenzenden Freiraum / Ackerfläche.
	Eulenvögel	1 x	Ohne genaue Differenzierung der angetroffenen Vogelart. Rufe im Bereich der Gärten vernommen = vermutlich Steinkauz ? (s. hierzu d. Info im UIS, Pkt. 2.1).

Tabelle Nr. 2: Auswertung der Anwohner-Recherche zur Artenschutzrechtlichen Vorprüfung der 2. Änderung des B-Planes Nr. 03.069 – Bergstraße / Südfeldweg
Hier: Tabellarische Übersicht der gesichteten Tierarten und Anzahl der Nennungen.

2.5 Nach den Ortsbegehungen mit Biotopkartierung und anschließender Anwohnerrecherche, der Auswertung der oben genannten Fach-Informationssysteme (mit Internetabfragen vom 23.07.2014) und den abschließenden **Ergebnisdiskussionen mit den Fachexperten** R. GRUNAU und M. WITTENBORG (August 2014), ist davon auszugehen, dass

- a) das Vorkommen der einen potentiell vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten **Amphibienart**, dem **Laubfrosch** (*Hyla arborea*), nach Fachdiskussion mit dem

Hammer Landschaftsökologen und **Amphibienexperten** M. WITTENBORG im August 2014, wegen

- des störenden, halbkreisförmigen Siedlungsumfeldes,
- der minimalen Habitats-Größe (schmaler Ackersaum von nur ca. 26 m Länge), und
- den unzureichenden Habitatstrukturen, wie dem angrenzenden Intensivrasen in der isolierten Verkehrsgrünfläche und der dazwischenliegenden versiegelten Gehwegfläche, somit im Untersuchungsbereich auszuschließen ist.

Anders verhält es sich bei den zwei in der Anwohner-Recherche genannten Amphibienarten, dem Grasfrosch (*Rana temporaria*) und der Erdkröte (*Bufa bufa*): Beide zählen nicht zu den streng geschützten planungsrelevanten Amphibienarten und sind daher in der weiteren Artenschutz-Vorprüfung zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 03.069 nicht weiter zu berücksichtigen.

- b) Nach dem Fachinformationssystem FIS NRW, „Blatt Welter“ (MTB Nr. 43133) wird für den UB nur das potentielle Vorkommen der, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, streng geschützten Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) angegeben.

Herr R. GRUNAU, der Hammer **Fledermausexperte**, bestätigt (August 2014; mündl.) das Vorkommen der **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) für den vorliegenden Untersuchungsbereich (UB) – insbesondere für den UB umgebenden bebauten Siedlungsbereich und führt noch drei weitere Fledermausarten auf, die, ebenfalls nach Anhang IV der FFH-RL streng geschützt, nach seinem Wissensstand im vorliegenden Untersuchungsbereich, sowohl im nördlich angrenzenden Freiraum als auch im oben zitierten Siedlungsbereich, vorhanden sind:

- **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*),
- **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*) und
- **Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*).

Diese Information deckt sich mit den Aussagen der Anwohner-Recherche, aus der hervorgeht, dass unterschiedlich großflügelige Fledermausarten vor Ort gesichtet wurden.

Nach der Ergebnisdiskussion mit dem Fledermausexperten besteht Konsens, dass es sich bei den vier o.g. Fledermausarten - auf Grund der minimalen Habitats-Größe mit mangelnden Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten im B-Planbereich – nur um „nicht planungsrelevante Nahrungsgäste“ handeln kann.

Hinweis: Höhlungen - als potentielle Fledermausquartiere - im vorhandenen Straßenbaum (junge Linde mit einem geringem Stammdurchmesser von 17 cm in der Verkehrsgrünfläche) innerhalb des direkten Geltungsbereiches des B-Planes fanden sich nicht (Kartierung durch SCHWARZ; Hamm, Mai 2014). Dies betrifft somit auch alle Höhlenbrüter, die als potentiell vorkommende,

planungsrelevante geschützte Vogelarten, die laut FIS für diesen Lebensraum in Frage kommen (s. nachfolg. Unterpkt. c).

c) Von den, lt. Fachinformationssystem FIS NRW, „Blatt Welter“ (MTB Nr. 43133) maximal 30 im Untersuchungsbereich potentiell vorkommenden, besonders und streng geschützten **Vogelarten** sind, nach Auswertung

- der lokalen Artenlisten von G. KÖPKE, A. NAGEL & W. POTT in: „Über die Vogelwelt der Stadt Hamm (Westf.) 1959 – 1999“ (Hamm 2000),
- des „Ornithologischen Jahresberichtes 2011 für Hamm und Umgebung“ der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Hamm (OAG Hamm), zusammengestellt und kommentiert von W. POTT et al. (Hamm 2012) und
- den Aussagen des Hammer Landschaftsökologen und **Vogelexperten** M. WITTENBORG (August 2014; mündl.) mit anschließender Ergebnisdiskussion zum Vorkommen der potentiellen geschützten Vogelarten im weiträumigen UB, inklusive der speziellen Beobachtungen der Anwohner (Anwohner-Recherche von Juli 2014),

ist davon auszugehen, dass die potentiell und real vorkommenden Vogelarten bestenfalls nur sporadisch im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03.069 als „nicht planungsrelevante Nahrungs-Gäste“ anzutreffen wären.

Hinweis: Bei den Europäischen Tierarten sind die häufigeren und ubiquitären Arten („Allerweltsarten“) von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG pauschal freigestellt. Dies bedeutet, dass die im Gebiet vorhandenen Ubiquisten (Allerweltsarten wie Amsel, Kohlmeise, Eichhörnchen, Grasfrosch u.a.), keine planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei dieser geplanten Flächenumwandlung durch die Verbindliche Bauleitplanung bedingen.

2.6 Fazit: Nach abschließender Auswertung der oben genannten Fachinformationssysteme (Internetabfragen vom 23.07. und 24.07.2014), Ortsbegehungen mit Biotopkartierung, anschließenden Anwohnerrecherchen und Informations-Abfragen bei den Hammer Fachexperten R. GRUNAU (Fledermäuse) und M. WITTENBORG (Amphibien und Vögel) mit anschließender Ergebnisdiskussionen im August 2014, ist davon auszugehen, dass die potentiell und real vorkommenden besonders und streng geschützten Amphibien-, Fledermaus- und Vogelarten im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03.069 – Bergstraße / Südfeldweg – nur als „nicht planungsrelevante Nahrungsgäste“ anzusehen sind.

3. Ergebnis der ASP

Als Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist festzustellen, dass ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG im Untersuchungsgebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03.069 – Bergstraße / Südfeldweg – ausgeschlossen werden kann, da durch die Planung keine Biotop zerstört werden, die für die potentiell vorkommenden, besonders und streng geschützten Arten (Amphibien, Fledermäuse oder Vögel) nicht ersetzbar wären.

Auf Grund

- der Halbinsellage (Baulücke) des Areals und
- des störenden, halbkreisförmigen Siedlungsumfeldes,
- der minimalen Flächengröße und
- der langjährigen Nutzung als Ackerfläche und somit
- die besonders eingeschränkte Ausstattung an vorhandenen Lebensraum- und Biotoptypen und
- den hierzu im Gegensatz stehenden, speziellen- und weiterreichenden Biotop- und Habitats-Ansprüchen der 35, (= 32 Arten lt. FIS NRW und 3 zusätzliche Arten, die nachgemeldet wurden), potentiell vorkommenden Amphibien-, Fledermaus- und Vogelarten, wie zum Beispiel von:
Laubfrosch // Zwergfledermaus // Eisvogel // Kuckuck // Rauchschwalbe // Rotmilan // Schleiereule // Turteltaube u.a.,

ist nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht** mit dem Reproduktionsvorkommen der planungsrelevanten Arten, die die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG 2010] auslösen könnten, zu rechnen.

(Die oben erwähnten Arten sind bestenfalls nur als potentielle, „nicht planungsrelevante Nahrungsgäste“ anzusehen !).

Mit der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03.069 – Bergstraße / Südfeldweg – im Stadtbezirk Hamm-Rhynern - in Form der geplanten Bebauung (Teilversiegelung und Freiraumumstrukturierung) - ist somit keine Zerstörung von bestehenden, nicht ersetzbaren Biotopen und keine Verletzung und / oder Tötung der Amphibien, Säugetiere (Fledermäuse) und Vögel absehbar verbunden.

Nach den Ausführungen des § 44 (4) BNatSchG läge ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur dann vor, wenn

- a) sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde oder
- b) die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bliebe.

Dies kann für die in der vorliegenden Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03.069 – Bergstraße / Südfeldweg – dargestellten Planvorgaben aus oben genannten Gründen ausgeschlossen werden.

Durch die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03.069 –Bergstraße / Südfeldweg – im Stadtbezirk Hamm-Rhynern werden daher keine artenschutzbezogenen Verbots-Tatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

4. Resümee

Abschließend, auf Grundlage aller für das Untersuchungsgebiet ausgewerteten Daten und Informationen, kommt die vorliegende Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Ergebnis, dass die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03.069 – Bergstraße / Südfeldweg – im Stadtbezirk Hamm-Rhynern im Sinne der Artenschutzrechtlichen Gesetze und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften / Handlungsempfehlungen – für die im Planungsraum potentiell vorkommenden, insgesamt 35 planungsrelevante Amphibien-, Fledermaus- und Vogelarten – nicht zu erheblichen populationsrelevanten Auswirkungen führt und im Sinne des § 44 (1) BNatSchG als zulässig einzustufen ist.

Aufgestellt: Hamm, den 26.09.2014
Im Auftrage

gez. Dipl.-Ing. S c h w a r z

Landschaftsarchitekt AK NW